

Merkblatt – Fälligkeiten

Sie ersparen sich Kosten und Zeit, wenn Sie die angeforderten Beträge zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen lassen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat können Sie schriftlich unter Angabe des Buchungszeichens erteilen. Das entsprechende Formular befindet sich unter den Formularen „SEPA-Basis-Lastschriftmandat“. Da das Formular unterschrieben sein muss, ist eine Rücksendung auf dem Postweg oder per Fax erforderlich.

Für die Steuerarten, die von der Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben werden, gelten folgende Fristen:

Grundsteuer:

Die erstmalig festgesetzte Grundsteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Danach ist die Grundsteuer vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.

Auf Antrag kann auch die jährliche Zahlung zum 1. Juli erfolgen. Der Antrag auf Änderung der Fälligkeit muss bis zum 30. September dem Kassen- und Steueramt vorliegen, damit er für die kommenden Jahre berücksichtigt werden kann (vgl. § 28 Grundsteuergesetz).

Gewerbsteuer:

Bei der Gewerbsteuer sind die Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (vgl. § 19 Gewerbesteuerengesetz).

Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Bei einer erstmaligen Festsetzung nach dem 31. Mai ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Steuer auch quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt werden. Der Antrag auf Änderung der Zahlungsweise muss bis zum 30. September dem Kassen- und Steueramt vorliegen, damit er für die kommenden Jahre berücksichtigt werden kann (vgl. § 10 Hundesteuersatzung der LHW).

Spielapparatesteuer:

Die Spielapparatesteuer wird grundsätzlich selbst errechnet. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Monats ist die Steuererklärung beim Kassen- und Steueramt einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Wird im Ausnahmefall die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist diese innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig (vgl. § 7 (2) Spielapparatesteuersatzung).



Zweitwohnungsteuer:

Die erstmalig festgesetzte Zweitwohnungsteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Danach ist die Zweitwohnungsteuer vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.

Auf Antrag kann auch die jährliche Zahlung zum 1. Juli erfolgen. Der Antrag auf Änderung der Fälligkeit muss bis zum 31. Oktober dem Kassen- und Steueramt vorliegen, damit er für die kommenden Jahre berücksichtigt werden kann (vgl. § 6 (6) Zweitwohnungsteuersatzung).